

3. wiederholt erneut ihre Empfehlung an die in Ziffer 2 angesprochenen Mitgliedsstaaten, bis zur Errichtung einer mit einem wirksamen Sicherungssystem versehenen kernwaffenfreien Zone

a) feierlich und unverzüglich ihre Absicht zu verkünden, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit keine Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen sowie keiner dritten Seite die Stationierung von Kernwaffen auf ihrem Hoheitsgebiet oder auf dem ihrer Kontrolle unterstehenden Territorium zu gestatten;

b) auf der Grundlage der Gegenseitigkeit alles übrige zu unterlassen, was den Erwerb, die Erprobung oder die Verwendung solcher Waffen erleichtern würde oder dem Ziel der Errichtung einer mit einem wirksamen Sicherungssystem versehenen kernwaffenfreien Zone in diesem Gebiet in sonstiger Weise abträglich wäre;

c) sich damit einverstanden zu erklären, daß ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden;

4. bekräftigt ihre Empfehlung an die Kernwaffenstaaten, alles zu unterlassen, was im Widerspruch zum Zweck dieser Resolution und zum Ziel der Errichtung einer mit einem wirksamen Sicherungssystem versehenen kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens steht, und die Staaten dieses Gebiets bei ihren Bemühungen um die Förderung dieses Ziels zu unterstützen;

5. bittet den Generalsekretär, die Möglichkeiten für Fortschritte bei der Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens zu erkunden;

6. beschließt die Aufnahme des Punkts "Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

96. Plenarsitzung
10. Dezember 1976

31/72 - Konvention über das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3264 (XXIX) vom 9. Dezember 1974 und 3475 (XXX) vom 11. Dezember 1975,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1722 (XVI) vom 20. Dezember 1961, in der sie feststellte, daß alle Staaten ein großes Interesse an Abrüstungs- und Rüstungskontrollverhandlungen haben,

entschlossen, die potentiellen Gefahren der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken abzuwenden,

in der Überzeugung, daß eine große Zahl von Beitritten zu einer Konvention über das Verbot der Verwendung solcher Techniken einen Beitrag zur Sache der Festigung des Friedens und der Abwendung der Kriegsgefahr darstellen würde,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß die Konferenz des Abrüstungsausschusses den Entwurf einer Konvention über das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken 29/ fertiggestellt und der Generalversammlung in dem Bericht über ihre Arbeit im Jahr 1976 28/ übermittelt hat,

ferner zur Kenntnis nehmend, daß die Konvention auf ein wirksames Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken abzielt, um die Menschheit vor den aus der Anwendung solcher Techniken erwachsenden Gefahren zu bewahren,

im Hinblick darauf, daß die der Generalversammlung von der Konferenz des Abrüstungsausschusses vorgelegten Entwürfe von Übereinkommen über Maßnahmen zur Abrüstung und Rüstungskontrolle das Ergebnis eines wirkungsvollen Verhandlungsprozesses sein sollten und daß solche Instrumente die Standpunkte und Interessen aller Staaten gebührend berücksichtigen sollten, damit ihnen eine möglichst große Zahl von Ländern beitreten kann,

im Hinblick darauf, daß Artikel VIII der Konvention zur Gewährleistung der Verwirklichung seiner Ziele und Bestimmungen fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten eine Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Übereinkommens vorsieht,

ferner im Hinblick auf alle entsprechenden Dokumente und Verhandlungsprotokolle der Konferenz des Abrüstungsausschusses über die Erörterung des Konventionsentwurfs,

28/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/31/27)

29/ Ebd., Beilage 27 (A/31/27), Vol. I, Anhang I

in der Überzeugung, daß die Konvention nicht die Verwendung umweltverändernder Techniken zu friedlichen Zwecken beeinträchtigen sollte, die zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt für das Wohl gegenwärtiger und künftiger Generationen beitragen können,

in der Überzeugung, daß die Konvention zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen beitragen wird,

in dem Wunsche, daß sich die Konferenz des Abrüstungsausschusses auf ihrer Tagung im Jahr 1977 auf Verhandlungen über Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsmaßnahmen konzentriert,

1. überweist die Konvention über das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken, dessen Text dieser Resolution als Anhang beigefügt ist, allen Staaten zur Prüfung, Unterzeichnung und Ratifizierung;

2. ersucht den Generalsekretär als Depositär der Konvention, diese zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Unterzeichnung und Ratifizierung aufzulegen;

3. gibt der Hoffnung Ausdruck, daß möglichst viele Staaten der Konvention beitreten;

4. fordert die Konferenz des Abrüstungsausschusses auf, unbeschadet der Prioritäten ihres Arbeitsprogramms das Problem der wirksamen Abwendung der Gefahren der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken weiter zu verfolgen;

5. ersucht den Generalsekretär, der Konferenz des Abrüstungsausschusses alle Dokumente zu übermitteln, die die Erörterung der Frage des Verbots der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken auf der einunddreißigsten Tagung der Generalversammlung betreffen.

96. Plenarsitzung
10. Dezember 1976

ANHANG

Konvention über das Verbot der Verwendung
umweltverändernder Techniken zu militärischen
oder sonstigen feindseligen Zwecken

Die Vertragsstaaten dieser Konvention,

geleitet von dem Interesse an der Festigung des Friedens und in dem Wunsche, dazu beizutragen, das Wettrüsten einzustellen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und die Menschheit vor der Gefahr der Anwendung neuer Mittel der Kriegsführung zu bewahren,

entschlossen, die Verhandlungen mit dem Ziel fortzusetzen, echte Fortschritte in Richtung auf weitere Maßnahmen auf dem Gebiet der Abrüstung zu erreichen,

in der Erkenntnis, daß der wissenschaftlich-technische Fortschritt neue Möglichkeiten der Umweltveränderung eröffnen kann,

unter Hinweis auf die am 16. Juni 1972 in Stockholm verabschiedete Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen,

im Bewußtsein, daß die Verwendung umweltverändernder Techniken zu friedlichen Zwecken durchaus die Wechselbeziehung zwischen Mensch und Natur verbessern und zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt für das Wohl gegenwärtiger und künftiger Generationen beitragen kann,

jedoch in der Erkenntnis, daß sich die Verwendung solcher Techniken zu militärischen oder anderen feindseligen Zwecken äußerst schädlich auf das Wohl der Menschen auswirken kann,

in dem Wunsche, die Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken wirksam zu verbieten, um die der Menschheit aus dieser Verwendung erwachsenden Gefahren zu beseitigen, sowie in Bekundung ihres Willens, auf die Verwirklichung dieses Ziels hinzuwirken,

ferner in dem Wunsche, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zur Festigung des Vertrauens zwischen den Völkern und zur weiteren Verbesserung der internationalen Lage beizutragen,

haben folgendes vereinbart:

Artikel I

1. Jeder Vertragsstaat dieser Konvention verpflichtet sich, die Verwendung von umweltverändernden Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken zu unterlassen, die als Mittel der Zerstörung, Beschädigung oder Benachteiligung anderer Vertragsstaaten weitreichende, langanhaltende oder schwerwiegende Auswirkungen haben.

2. Jeder Vertragsstaat dieser Konvention verpflichtet sich, andere Staaten, Staatengruppen oder internationale Organisationen weder dabei zu unterstützen noch dazu zu ermutigen oder zu veranlassen, gegen Absatz 1 dieses Artikels verstößende Handlungen zu begehen.

Artikel II

Der in Artikel I verwendete Begriff "umweltverändernde Techniken" bezeichnet jedes Mittel zu einer - durch vorsätzliche Manipulation natürlicher Prozesse erfolgenden - Veränderung der Dynamik, Zusammensetzung oder Struktur der Erde, einschließlich ihrer Lebewesen, ihrer Lithosphäre, Hydrosphäre und Atmosphäre, sowie des Weltraums.

Artikel III

1. Die Bestimmungen dieser Konvention stehen der Verwendung umweltverändernder Techniken zu friedlichen Zwecken nicht im Wege und berühren nicht die allgemein anerkannten Grundsätze und für eine solche Verwendung geltenden Regeln des Völkerrechts.

2. Die Vertragsstaaten dieser Konvention verpflichten sich, einen möglichst großen Austausch wissenschaftlicher und technologischer Informationen über die Verwendung umweltverändernder Techniken zu friedlichen Zwecken zu fördern und haben das Recht, sich an diesem zu beteiligen. Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, tragen allein oder gemeinsam mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse der in Entwicklung befindlichen Gebiete der Welt zur internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit bei der Erhaltung, Verbesserung und friedlichen Nutzung der Umwelt bei.

